

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - 3. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lindenanger“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchehrenbach hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Lindenanger“ in der Fassung vom 06.03.2023 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des BBP/GOP „Lindenanger“ in Kraft.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Kirchehrenbach und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF): Flur - Nummern 1593/2 (TF), 1607/2, 1607/4, 1611, 1611/3 - 1611/6, 1612, 1612/3, 1612/5

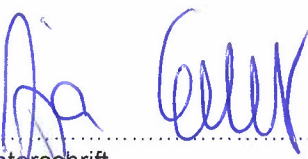
Der BBP/GOP bestehend aus der Planurkunde und der Planbegründung (mit Anlage 1: Bestandsplan; Anlage 2: Bewertungsplan; Anlage 3: Ermittlung naturschutzfachlicher Eingriff; Anlage 4: Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehungen; Anlage 5: Schnitt A` - A` bis D` - D`) kann im Verwaltungszentrum der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach (Hauptstraße 53, 91356 Kirchehrenbach, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 4) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Kirchehrenbach zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchehrenbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


.....
Unterschrift



1. Bürgermeisterin